

# Erste Pirmasenser Sterbekasse

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Gegründet 1864

Satzung



## § 1

### **Name und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Erste Pirmasenser Sterbekasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“. Er hat seinen Sitz in Pirmasens.
2. Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf die kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie den Landkreis Südwestpfalz.
3. Der Verein ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit dem Zweck, beim Ableben eines Mitgliedes den Hinterbliebenen eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten zu gewähren.

## § 2

### **Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person im Alter von 0 bis 55 Jahren werden, die innerhalb des Geschäftsgebiets ihren Wohnsitz hat. Die Aufnahme von nicht Volljährigen kann von ihren Eltern, Erziehungsberechtigten oder dem Vormund beantragt werden. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nach außerhalb des Geschäftsgebiets verlegen, bleiben Mitglieder.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsnachweises; sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß.

## § 3

### **Austritt und Ausschuß**

1. Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Durch Beschluß des Vorstandes kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Androhung des Ausschlusses innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bezahlt.
2. Ordentliche Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Mitgliedsnachweises eine Rückvergütung für jedes endende Versicherungsverhältnis, für das die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet worden sind.

Die Rückvergütung beträgt 95% der für die einzelne Versicherung berechneten Deckungsrückstellung\*. Sie ist in einer besonderen, durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Rückvergütungsregelung festgesetzt, die nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, dann aber auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden kann. Sie liegt in den Geschäftsräumen der Kasse zur Einsichtnahme aus.

3. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Möglichkeit des Einspruches an den Aufsichtsrat offen; er ist in schriftlicher Form innerhalb eines Monats vom Zugang des Beschlusses einzulegen.

#### § 4

### **Aufnahmegebühr**

Mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 07.10.1995 ersatzlos gestrichen.

#### § 5

### **Beiträge**

1. Die nach Altersklassen gestaffelten Mitgliedsbeiträge sind monatlich im voraus zu entrichten.  
Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen.
3. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 3 € zuzüglich den jeweils gültigen Portogebühren erhoben.

#### § 6

### **Sterbegeld**

Beim Ableben eines ordentlichen Mitgliedes gewährt der Verein ein Sterbegeld. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Tritt der Sterbefall innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn ein, werden nur die gezahlten Beiträge erstattet.

---

\* Die Deckungsrückstellung einer Versicherung wird durch verzinsliche Ansammlung eines Teiles der für die Versicherung gezahlten Beiträge gebildet. Der zur Ansammlung verwendete Teil jedes Beitrages ist, ebenso wie der Zinsfuß, durch die Sterbekasse geschäftsplanmäßig festgestellt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Der Rest des Beitrages ist dazu bestimmt, die durch Tod fällig werdenden Versicherungssummen zu zahlen und die Kosten der Verwaltung zu decken.  
Die Rückvergütung ist daher im allgemeinen erheblich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge.

## § 7 Auszahlung

1. Das Sterbegeld wird gegen Vorlage der Sterbeurkunde, der letzten Beitragsquittung und des Mitgliedsnachweises oder der Urkunde über Beitragsfreiheit an denjenigen ausbezahlt, den das Mitglied schriftlich als Empfangsberechtigten benannt hat. Ist niemand benannt, so befreit sich der Verein durch Zahlung an denjenigen, der die Sterbeurkunde, den Mitgliedsnachweis (oder die Urkunde über Beitragsfreiheit) und den Nachweis der Beitragszahlung dem Vorstand des Vereins gegenüber vorlegt.
2. Das Sterbegeld kann in Höhe der nachgewiesenen Bestattungskosten vom Verein auch an denjenigen bezahlt werden, der die Bestattungskosten bestreitet oder bestritten hat.
3. Das Sterbegeld kann nicht gepfändet oder verpfändet werden; eine anderweitige Verfügung ist dem Verein gegenüber unwirksam.

## § 8 Kindersterbegeldversicherung

- [1. Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren können als außerordentliche Mitglieder des Vereins aufgenommen werden, sofern sie ihren Wohnsitz im Geschäftsgebiet haben.]*
- [2. Die Aufnahme kann von den Eltern, Erziehungsberechtigten oder dem Vormund beantragt werden. Diese Personen haben die Beiträge zu entrichten.]*
- [3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.]*
- [4. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsnachweises.]*
5. Außerordentliche Mitglieder, die ihren Wohnsitz nach außerhalb des Geschäftsgebiets verlegen, bleiben außerordentliche Mitglieder.
6. Auf Austritt und Ausschluß der außerordentlichen Mitglieder finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 3 Anwendung. Der Austritt kann nur von den in Absatz 2 genannten Personen erklärt werden. Nur diese Personen sind zur Einlegung des Einspruches gegen den Ausschluß-Beschluß berufen.
7. Der Beitrag der außerordentlichen Mitglieder ist monatlich im voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Der Beitrag ist entsprechend § 5 Abs. 2 zu zahlen.

8. Beim Ableben eines außerordentlichen Mitgliedes gewährt der Verein ein Kindersterbegeld.  
Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Das außerordentliche Mitglied muß dem Verein mindestens 6 Monate angehört haben.
9. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der amtlichen Sterbeurkunde, des Mitgliedsnachweises und der letzten Beitragsquittung. Sie geschieht an die in § 8 Abs. 2 genannten Personen. § 7 findet entsprechende Anwendung.
10. Außerordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden ohne weiteres ordentliche Mitglieder des Vereins mit den Rechten und Pflichten derselben.
11. Die Ziffern 1 bis 4 gelten bis zum 31.12.2000. Bestehende Versicherungsverhältnisse werden bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres fortgeführt. Auf Wunsch ist ein Wechsel in die ordentliche Mitgliedschaft auch schon vor Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.
12. Eine ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft gleichzeitig ist nicht möglich.

#### § 8 a

### **Mehrfachversicherungen**

1. Jedes ordentliche Mitglied, das das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist berechtigt, mehrere Versicherungsverhältnisse abzuschließen. Die maximale Anzahl der Versicherungsverhältnisse ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Für die Mehrfachversicherungen sind laufende Monatsbeiträge gemäß § 5 zu entrichten und zwar entsprechend dem bei Abschluß der Mehrfachversicherungen erreichten Lebensalter.
2. Aufgrund der Mehrfachversicherungen bestehen Sterbegeldansprüche entsprechend § 6.

#### § 9

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Mitgliederversammlung

## § 10 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- A. dem ersten Vorsitzenden
- B. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- C. dem Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen der Kasse ausgestellt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

2. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen.
3. Zur Erhebung der Beiträge können auch andere Personen in jederzeit widerruflicher Weise durch Beschluß des Vorstandes bestellt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Als Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- A. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
  - B. in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
5. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluß und den Lagebericht bis zu der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 11  
**Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, wovon eines die Schriftführung übernimmt.
2. Der Aufsichtsrat wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
3. Bei Entscheidungen über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.
4. Der Aufsichtsrat bestimmt alljährlich zwei Revisoren. Diese haben viermal jährlich die Bücher und Kassenbelege zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten; dabei ist das Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr.
5. Die Höhe der Vergütung der Unterkassierer, des Geschäftsführers und sonstige Aufwandsentschädigungen setzt der Aufsichtsrat durch Beschluß fest.

§ 12  
**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern. Vertretungen durch andere Personen sind unzulässig. Die Versammlung wird als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat es beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung muß durch schriftliche Einladung an alle ordentlichen Mitglieder oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse erfolgen; sie muß mindestens eine Woche vorher geschehen.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder Aufsichtsrat zu besorgen sind. Sie wählt den Vorstand und den Aufsichtsrat und beruft sie ab, nimmt die Jahresrechnung entgegen und entlastet den Vorstand und den Aufsichtsrat.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder werden durch ihre Eltern, Erziehungsberechtigte oder den Vormund vertreten. Die Beschlüsse in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die die ordnungsgemäße Einberufung und die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder feststellen und den Hergang der Versammlung und den Wortlaut sowie das Stimmenverhältnis bei gefaßten Beschlüssen enthalten soll.
8. Die Niederschrift ist vom Vorstand, dem Schriftführer und zwei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.

### § 13

#### **Vermögensanlage und Verwaltungskosten**

Der Vorstand hat die Vermögensbestände zu verwalten. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54 a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

### § 13 a

#### **Versicherungsmathematische Prüfung**

1. Alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine versicherungsmathematische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.
2. Ergibt die versicherungsmathematische Bilanz einen Überschuß, so sind davon jeweils 5 vH einer Verlustrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 vH der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden; hierauf steht den Mitgliedern ein Rechtsanspruch zu. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zu Gunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen

Versicherungen, trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Weist eine versicherungsmathematische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zu Lasten der Verlustrücklage auszugleichen. Wenn die Verlustrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

#### § 14

### **Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins**

1. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand. Für die Abwicklung gelten die §§ 49 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 48 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
3. Das Vermögen ist nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Plan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, zu Gunsten der Mitglieder zu verwenden.
4. Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen die Versicherungsverhältnisse mit dem Ablauf des Monats, in dem der Auflösungsbeschluß von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist, sofern nicht die Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Versicherungsunternehmung beschlossen wird.

Pirmasens, 01.01.2005



Erster Vorsitzender

Genehmigt mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 27.08.2004 – 8208-823.



*Unsere Geschäftsstelle:*

Burgstraße 2

66953 Pirmasens

Tel. 06331-73933

Fax 06331-283161

Internet: [www.sterbekasse.de](http://www.sterbekasse.de)

E-Mail: [info@sterbekasse.de](mailto:info@sterbekasse.de)

Geschäftszeiten:

Mo. bis Fr. 9 - 12 Uhr

und 13 - 17 Uhr